

Die Organisationshoheit ist die Befugnis, den Aufbau der eigenen Beschluss- und Vollzugsorgane generell zu bestimmen<sup>64</sup> und in diesem Rahmen konkrete Organisationsmassnahmen zu treffen.<sup>65</sup> Die Gemeinden haben in diesem Bereich traditionell massgeblichen Handlungs- und Entfaltungsspielraum innerhalb der Grenzen des die äussere Organisation regelnden Kommunalverfassungsrechts.<sup>66</sup>

Die Satzungshoheit besteht darin, im Rahmen der gemeindlichen Autonomie Rechtssätze zu erlassen, die eine unbestimmte Zahl von Fällen regeln und sich an eine Vielzahl von Personen richten.<sup>67</sup> Eine effektive, verantwortliche und zugleich gerechte und transparente Aufgabenerfüllung erfordert die Aufstellung von Satzungen<sup>68</sup>, die sich im Rahmen der Gesetze zu halten haben und damit nicht gegen höherrangiges Recht verstossen dürfen. Die Gemeindeordnungen der Bundesländer sehen in der Regel kein Genehmigungserfordernis der Satzungen durch die Aufsichtsbehörden vor, es sei denn, ihre überörtliche Bedeutung oder ihre rechtliche Problematik zwingt zu einer besonderen Kontrolle.<sup>69</sup>

Die Finanzhoheit gewährt den Gemeinden die Befugnis zu einer eigenverantwortlichen Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft im Rahmen eines gesetzlich geordneten Haushaltswesens<sup>70</sup>. Basis dafür sind eine aufgabengerechte Finanzausstattung sowie eigene, selbständig zu verwaltende Einnahmequellen.<sup>71</sup> Wahrgenommen wird sie von den Gemeinden durch die Aufstellung des Voranschlags, in dem sich zugleich das Aufgabenprogramm der Gemeinde finanziell konkretisiert.<sup>72</sup>

Die Planungshoheit ist das Recht der Gemeinden, ihr Gemeindegebiet eigenverantwortlich zu ordnen und zu gestalten<sup>73</sup>, insbesondere die Art

<sup>64</sup> Schmidt-Aßmann, S. 113f.

<sup>65</sup> Scholler/Broß, S. 19; BVerfGE 8, 256ff.; Roters, Rdnr. 48.

<sup>66</sup> Schmidt-Aßmann, S. 112f.

<sup>67</sup> Stern, Kommentierung, Rdnr. 105f.

<sup>68</sup> Schmidt-Aßmann, S. 113.

<sup>69</sup> v. Mutius, Gutachten, E 144ff.; zur Satzungshoheit allgemein, vgl. Schmidt-Aßmann, Rechtsetzungsbefugnis, S. 607ff.; Stern, Kommentierung, Rdnr. 105ff.; Scholler/Broß, S. 19f.

<sup>70</sup> BVerfGE 26, 228 (244).

<sup>71</sup> v. Mutius, Gutachten, E 115ff.; Schmidt-Aßmann, S. 113; Roters, Rdnr. 49; Salzwedel, S. 110ff.; Grawert, Kommunale Finanzhoheit, S. 587ff.

<sup>72</sup> v. Mutius, Gutachten, E 115.

<sup>73</sup> Stern, Kommentierung, Rdnr. 100; Roters, Rdnr. 43.